



SEKRETARIAT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Jaqueline Moser, BA
T 04245 2888 17
F 04245 2888 40
E jaqueline.moser@ktn.gde.at

Unser Zeichen 151/3/2020/Mo
Paternion, 28. August 2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 27. August 2020, Zahl: 151/3/2020/Mo, mit welcher eine Marktordnung für die Marktgemeinde Paternion erlassen wird.

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung, des Preisauszeichnungsgesetzes und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Paternioner Herbstmarkt der Marktgemeinde Paternion.

§ 2 Markttag, Marktzeiten, Marktgebiet und Marktgegenstände

- (1) Markttag ist immer der Montag nach dem 2. November (Allerseelen) und die Marktzeiten werden von 07.00 Uhr – 22.00 Uhr festgelegt.
- (2) Wenn der Allerseelentag auf einen Montag fällt, so findet der Herbstmarkt am darauffolgenden Montag statt.
- (3) Das Marktgebiet erstreckt sich vom Anna-Plazotta-Platz ausgehend über den gesamten Bereich der Bahnhofstraße (L42 – Paternioner Landesstraße) in Paternion.
- (4) Am Paternioner Herbstmarkt werden folgende Marktgegenstände zugelassen:

Hauptgegenstände:

Textilien, Lebensmittel und Süßwaren, Haushaltswaren, Spielwaren

Nebengegenstände:

Schuhe, Schmuck, Bastelwaren, Holz- und Korbwaren, Putzwaren und -mittel, Nahrungsergänzungsmittel

- (5) Andere als unter §2 Abs 4 zugelassene Gegenstände dürfen am Paternioner Herbstmarkt nicht feilgehalten und verkauft werden.

§ 3 Marktpartei

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum am Markttag innerhalb der Marktzeiten die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- (2) Marktparteien mit Gewerbeschein haben diesen nach Aufforderung durch die Organe der Marktgemeinde Paternion vorzuweisen

§ 4 Anträge auf Marktplätze und Vormerkungen

- (1) Ansuchen um Vergabe bzw. Vormerkung eines Marktplatzes sind bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres bei der Marktgemeinde Paternion mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.
- (3) Gemäß § 293 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 werden Vormerkungen in Evidenz genommen und bei der Vergabe der Marktplätze berücksichtigt.

§ 5 Vergabe und Verlust von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag (schriftlich oder mündlich).
- (2) Die Zuweisung wird von der Marktgemeinde Paternion entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der mündlichen oder schriftlichen Ansuchen der Bewerber und Bewerberinnen unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich oder schriftlich verfügt. Sie gilt nur für die jeweilige Marktzeit.
- (3) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen der Marktgemeinde Paternion unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die im § 292 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Forderung, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die den Gegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird, nach eigenem Ermessen festgelegt.
- (4) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu. Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, dürfen Marktparteien das ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen vornehmen.
- (5) Den Anordnungen der Organe der Marktgemeinde Paternion, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen ist zwingend Folge zu leisten.
- (6) Halten sich Marktparteien nicht an die im Abs. 5 vorgeschriebenen Bestimmungen oder verstoßen sie wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung, liegt ein schwerwiegender Verstoß vor und es kann die Marktgemeinde Paternion die weitere Ausübung untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

- (7) Zuweisungen berechtigen ausschließlich jene Marktparteien, denen sie erteilt wurden. Sie sind nicht übertragbar.
- (8) Ausübung der weiteren Markttätigkeit ist zu untersagen, wenn
 - a. der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde,
 - b. auf dem Marktplatz trotz zweimaliger Ermahnung andere als nach § 2 Abs 4 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft werden,
 - c. die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wird, oder
 - d. schwerwiegende Verstöße lt. Abs.6 vorliegen.

§ 6

Ausübung der Markttätigkeit

- (1) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistungen ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonals bedienen.
- (2) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen einer Marktpartei zu verstehen, die zur Marktpartei in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.
- (3) Die Anmeldung zur Sozialversicherung ist den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 7

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen ist unter Beachtung der gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften gestattet.
- (3) Die Verkäufer sind verpflichtet, alle handelsüblichen Mengen vorzuwägen, vorzumessen und vorzuzählen.
- (4) Fahrzeuge mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (5) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (6) Die Marktplätze dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerkte Marktpartei den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (7) Inhaber eines Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen sowie ihre Verkaufsstände den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechend aufzustellen und einzurichten. Insbesondere sind bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen sowie sonstige Auflagen einzuhalten.
- (8) Die Marktparteien haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Sie sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben ferner den Marktaufsichtsorganen das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert wurden, der Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

- (9) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist verboten.
- (10) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (11) Hunde müssen an der Leine geführt werden.

§ 8 Marktgebühren

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen ist eine Gebühr zu entrichten. Die Marktgebühren werden mittels gesonderter Verordnung erlassen.

§ 9 Regelung des Fahrzeugverkehrs

Die Regelung des Fahrzeugverkehrs auf der L42 – Paternioner Landesstraße erfolgt durch eine gesonderte, straßenpolizeiliche Verordnung seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2003, Zahl: 151/3/2003/Eb/Ho, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel Müller